



Das LIFG als Grundlage der demokratischen Willensbildung und Kontrolle

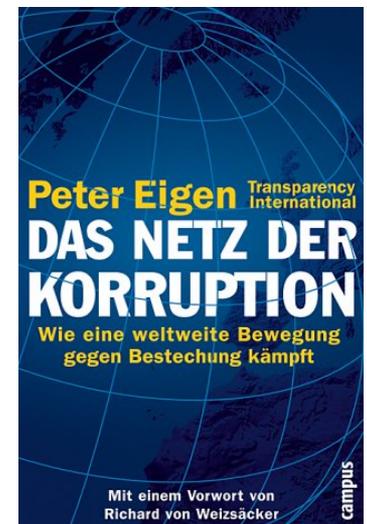
Wie kann die Aufmerksamkeit besser auf die Möglichkeiten der Informationsfreiheit gelenkt werden?



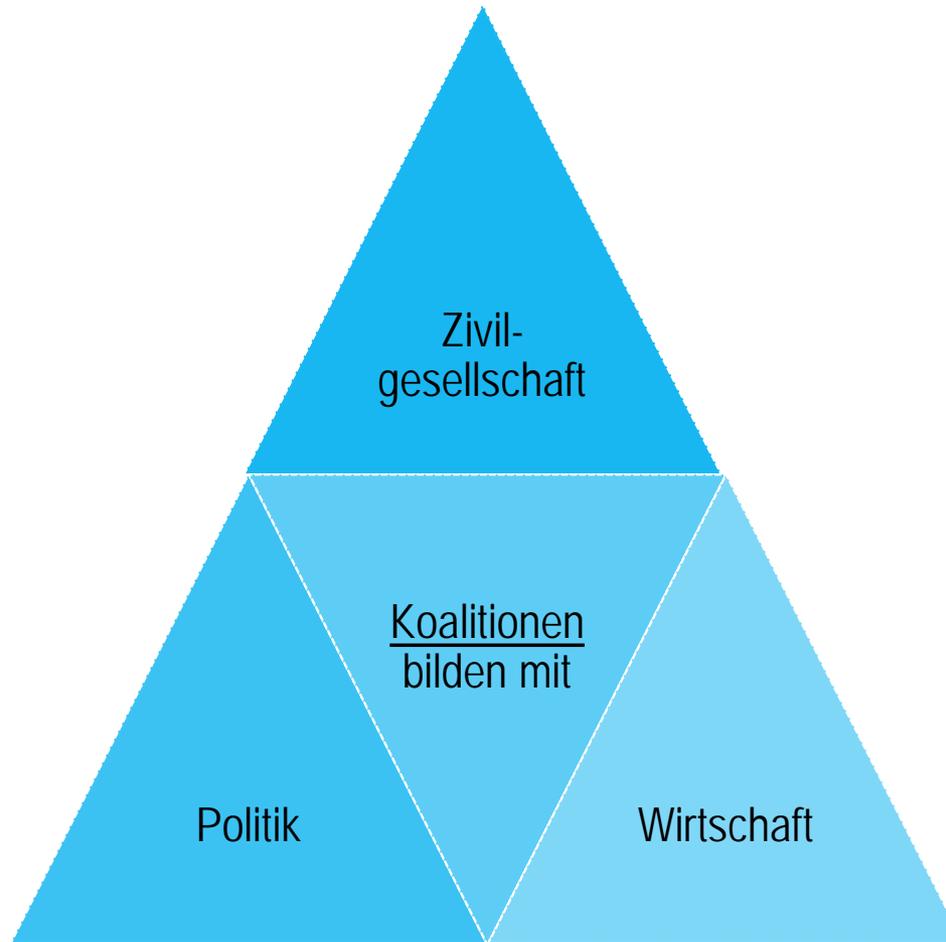
„Sunlight is the best disinfectant!“



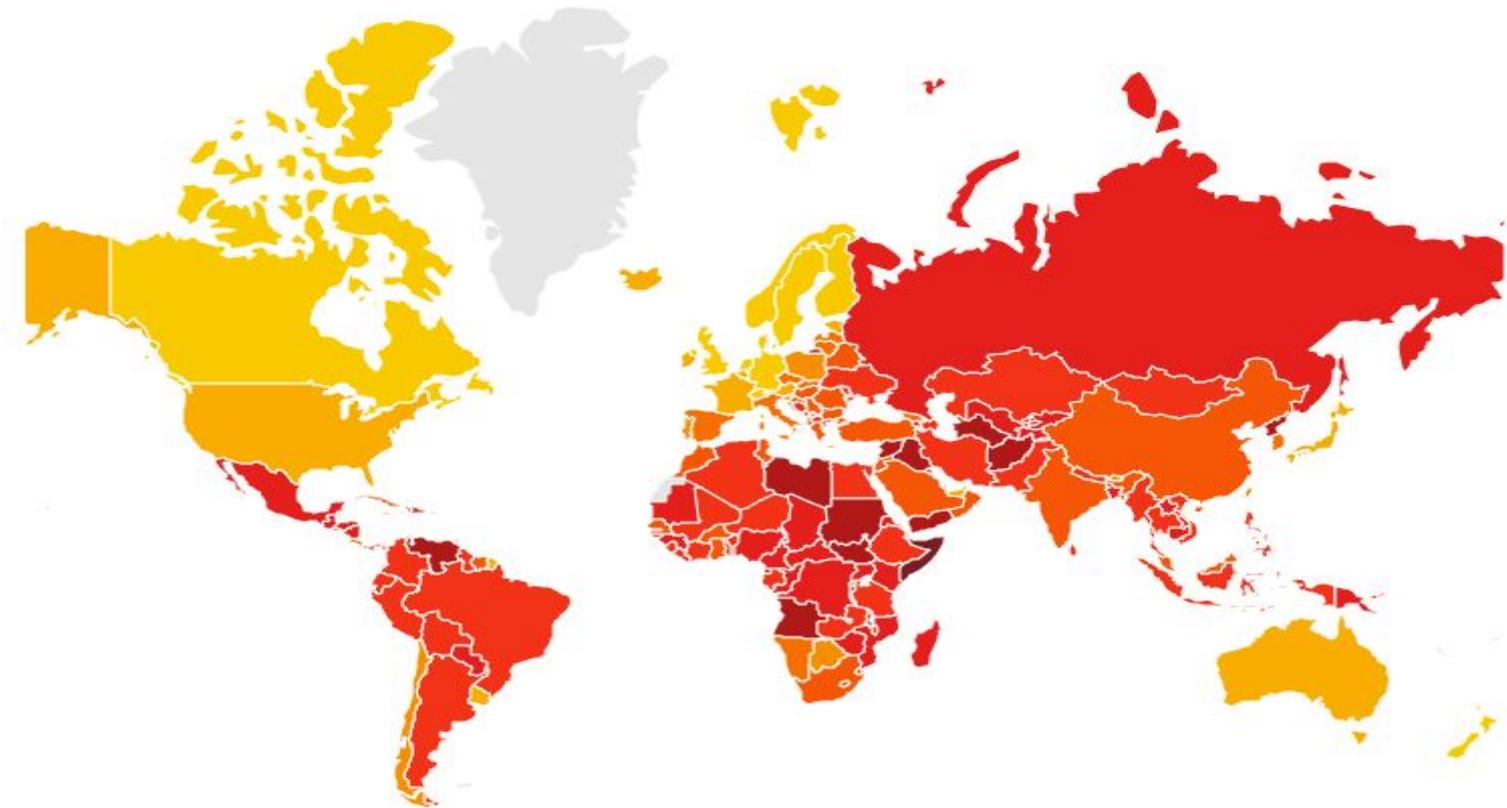
Peter Eigen, Gründer von Transparency International



GRUNDSÄTZE VON TI DEUTSCHLAND



KORRUPTIONSWAHRNEHMUNGSINDEX





Historischer Überblick

1766 Schweden: Offentlighetsprincipen (Das Prinzip der Öffentlichkeit)

1967 USA: Freedom of Information Act

1978 Frankreich: Aktenzugangsgesetz

1985 Dänemark: Zugang zu den Akten der öffentlichen Verwaltung

1997 Irland: Freedom of Information Act

2005 United Kingdom: Freedom of Information Act

1998 Brandenburg: Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz

1999 Berlin: Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit

2000 Schleswig-Holstein: Informationszugangsgesetz

2001 Nordrhein-Westfalen: Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen

2006 Deutschland: Bundesinformationsfreiheitsgesetz

2006 Bremen: Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen

2006 Mecklenburg-Vorpommern: Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen

2006 Saarland: Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz

2008 Sachsen-Anhalt: Informationszugangsgesetz

2012 Hamburg: Hamburgisches Transparenzgesetz (Informationsfreiheitsgesetz seit 2009)

2012 Thüringen: Thüringer Informationsfreiheitsgesetz

2015 Baden-Württemberg: Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen

2016 Rheinland-Pfalz: Landestransparenzgesetz

EINLEITUNG:
WELCHE INFORMATIONEN SIND ZUGÄNGLICH ?



Karikatur: Gerhard Mester

Welche Informationen sind zugänglich?

Freier, umfassender Zugang zu Informationen über alle öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvorgänge,
die mit unseren Steuern finanziert werden



**§ 2
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 für die Stellen

1. des Landes,
2. der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts

und deren Vereinigungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Was versteht man unter öffentlich-rechtlicher Verwaltung?

Verwaltung ist diejenige staatliche Tätigkeit,
die **weder Gesetzgebung** (Legislative)
noch Rechtsprechung (Jurisdiktion) umfasst

**Die Exekutive
zählt grundsätzlich zu den anspruchspflichteten Behörden**

EXKURS:

DAS BUNDESKANZLERAMT ZÄHLT ZU DEN ANSPRUCHSVERPFLICHTETEN BEHÖRDEN



- 18 a) Rechtsgrundlage für das Begehren der Kläger ist § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722). Danach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist vorliegend eröffnet. Das Bundeskanzleramt zählt grundsätzlich zu den anspruchspflichtigen Behörden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Organisation und Durchführung des von der Bundeskanzlerin veranstalteten Abendessens dem Regierungshandeln zuzuordnen ist. Denn nach der vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Rechtsprechung des Senats erfasst § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG alle staatlichen Stellen des Bundes, die öffentliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und weder der Gesetzgebung noch der Rechtsprechung zuzuordnen sind. Damit unterfällt auch der Bereich des Regierungshandelns dem Anwendungsbereich des Gesetzes (BVerwG, Urteile vom 3. November 2011 - 7 C 3.11 sowie 7 C 4.11 - juris; Urteile des Senats vom 5. Oktober 2010 - OVG 12 B 6.10 und OVG 12 B 13.10 - juris).

Urteil Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
OVG 12B 27.11 vom 20.03.2012
Entscheidungsgründe Ziffer 18

Abendessen zu Ehren von Herrn Dr. Ackermann
am Dienstag, 22. April 2008, 19.00 Uhr, Bundeskanzleramt, 8. OG

Name	Zusage	Absage	Bemerkung
1. Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel	Zusage		
2. Prof. Dr. Joachim Sauer	Zusage	Absage	
3. Ackermann, Dr. Josef	Zusage		
4. Pirikko Mälsä (Ehefrau)	Zusage		
5. Berger, Prof. Dr. Roland ✓	Zusage		
6. Bomhard, Dr. Nikolaus von		Absage	telefonische Absage (terminelle Gründe)
7. Cromme, Dr. Gerhard	Zusage		
8. Davies, Prof. Howard ✓	Zusage		
9. Diekmann, Kai	Zusage		
10. Döpfner, Dr. Matthias	Zusage		
11. Elstner, Frank	Zusage		
12. Hembrecht, Dr. Jürgen	Zusage		
13. Heydebreck, Dr. Tessen von ✓	Zusage		
14. Hilli, Michael	Zusage		
15. Kagermann, Dr. Henning		Absage	befindet sich auf Geschäftsreisen
16. Lehmann, Dr. Klaus-Dieter	Zusage		
17. Leibinger, Dr. Berthold	Zusage		
18. Lévy, Maurice		Absage	Internationales Meeting in Paris
19. Metzler, Friedrich von	Zusage		
20. Nowak, Wolfgang	Zusage		
21. Oetker, Dr. Arend	Zusage		
22. Rattle, Sir Simon		Absage	aufgrund eines Auftritts verändert
23. Röller, Prof. Lars-Hendrik	Zusage		
24. Roth, OB Dr. Petra	Zusage		
25. Sattler, Dr. Stephan	Zusage		
26. Schaeffer, Maria-Elisabeth ✓	Zusage		
27. Schavan, BM Dr. Annette	Zusage		
28. Schirmacher, Dr. Frank	Zusage		
29. Schürer, Prof. Dr. Wolfgang ✓	Zusage		
30. Springer, Dr. Friede	Zusage		
31. Wenning, Werner	Zusage		

Weitere Teilnehmer: AL 4, Dr. Weßmann

27 86 Personen



Das LIFG als Grundlage der demokratischen Willensbildung und Kontrolle

Wie kann die Aufmerksamkeit besser auf die Möglichkeiten der Informationsfreiheit gelenkt werden?

Hintergrund:

Das Recht auf Information wird aktuell noch zu wenig von den Bürgern genutzt. Dafür gibt es zwei Hauptursachen:

1. Geringe Bekanntheit des LIFG
2. Schlechte Verständlichkeit des LIFG

→ Um das Gesetz für Bürgerinnen und Bürger verständlicher zu gestalten, wollen wir zwei wichtige Paragraphen analysieren und Vorschläge zur Verbesserung erarbeiten



1. Teil des Workshops:

LIFG § 1 Grundsätze

Der einleitende Paragraph gibt bei allen Gesetzen die grundsätzliche Tendenz vor.

Wie soll der gesetzliche Grundsatz (Zweckbestimmung) deutlicher dargestellt werden, um als Auslegungshilfe bei Interpretationsschwierigkeiten die Richtung vorzugeben?



§ 1
Grundsätze

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern.
- (2) Antragsberechtigte haben nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.
- (3) Sofern der Zugang zu amtlichen Informationen in anderen Rechtsvorschriften abschließend geregelt ist, gehen diese mit Ausnahme des § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor.

Schlüsselbegriffe

Im Gesetzestext:

Schutz personenbezogener Daten
Umfassendes Informationsrecht
Demokratische
Meinungs- und Willensbildung

Welche Schlüsselbegriffe soll der Grundsatz-Paragraph zusätzlich enthalten, damit die Tendenz des Gesetzes dem Grundrecht auf Information eher entspricht?



Transparenzgebot

§ 1

Gesetzeszweck

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht die bei den in § 2 Absatz 3 bezeichneten Stellen vorhandenen Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

(2) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der auskunftspflichtigen Stellen sowie auf Veröffentlichung der in § 3 Absatz 1 genannten Informationen.

Schlüsselbegriffe
im Gesetzestext:

Umfassendes Informationsrecht
Schutz personenbezogener Daten
Demokratische
Meinungs- und Willensbildung
Kontrolle staatlichen Handelns
Unverzögerlicher Zugang



§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewähren, um damit die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern.

(2) Auf diese Weise sollen die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft gefördert, die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessert, die Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen erhöht, Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe gefördert sowie die Möglichkeiten des Internets für einen digitalen Dialog zwischen Staat und Gesellschaft genutzt werden.

(3) Transparenz und Offenheit sind Leitlinien für das Handeln der Verwaltung. Sie finden ihre Grenzen in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen.

Schlüsselbegriffe
im Gesetzestext:

Demokratische
Meinungs- und Willensbildung
Kontrolle staatlichen Handelns
Nachvollziehbarkeit
Demokratische Teilhabe
Grenzen: Schutzwürdige Belange



§ 1 Gesetzeszweck

Leitlinie für das Handeln der Verwaltung ist die Öffentlichkeit, nach der Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sind. Ihre Grenze findet die Leitlinie in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen. Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu Informationen zu gewährleisten und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen durch proaktive Bereitstellung und im Antragsverfahren zugänglich gemacht werden. Das Gesetz soll unter Wahrung schutzwürdiger Belange die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft fördern. Die proaktive Bereitstellung von Daten befördert auch die Möglichkeiten, diese zum Zwecke der Bereitstellung neuer Anwendungen, Dienste und Dienstleistungen weiterzuverwenden.

Schlüsselbegriffe
im Gesetzestext:

Grundsätzlich offen
Grenze: Schutzwürdige Belange
Proaktive Bereitstellung
Kontrolle staatlichen Handelns
Demokratische
Meinungs- und Willensbildung

§ 2



§1 Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für die Verwirklichung der Informationsfreiheit zu schaffen. Sie fördert die demokratische Meinungs- und Willensbildung, Beteiligung und Mitverantwortung der Bevölkerung am öffentlichen Leben, ermöglicht eine bessere Kontrolle des staatlichen Handelns und schafft Voraussetzungen für gesellschaftliche und wirtschaftliche Innovationen. Der Informationszugang ist möglichst umfassend, unmittelbar und barrierefrei zu gewährleisten.
- (2) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen veröffentlichungspflichtigen Informationen nach § 4 dieses Gesetzes bei den in diesem Gesetz aufgeführten informationspflichtigen Stellen. Dies gilt auch für Personenvereinigungen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Grundrechtsträger sind.
- (3) Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen, bleiben unberührt. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

Schlüsselbegriffe
im Gesetzestext:

Demokratische
Meinungs – und Willensbildung
Kontrolle staatlichen Handelns
Innovationen
Unverzüglicher Zugang
Pflicht zur Amtsverschwiegenheit
entfällt

VERGLEICH DER VORGESTELLTEN GESETZE SCHLÜSSELBEGRIFFE § 1 GESETZESZWECK



Baden-Württemberg	Hamburg	Rheinland-Pfalz	Thüringen (Entwurf)	Berlin (Entwurf FDP)
Schutz Umfassendes Informationsrecht Demokratische Meinungs- und Willensbildung	Schutz Umfassendes Informationsrecht Demokratische Meinungs- und Willensbildung <u>Kontrolle staatlichen Handelns</u>	Schutz Demokratische Meinungs- und Willensbildung Kontrolle staatlichen Handelns <u>Nachvollziehbarkeit</u> <u>Teilhabe</u>	Schutz Demokratische Meinungs- und Willensbildung Kontrolle staatlichen Handelns Informationen <u>grundsätzlich</u> offen <u>Proaktive Bereitstellung</u>	Schutz Demokratische Meinungs- und Willensbildung Kontrolle staatlichen Handelns <u>Innovationen</u> Unverzögerlicher Zugang <u>Pflicht zur</u> <u>Amtsverschwiegenheit</u> <u>entfällt</u>
Informationsregister „Kann-Vorschrift“	Informationsregister	Transparenz-Plattform	Transparenzportal	Transparenzregister



2. Teil des Workshops:

LIFG § 2 Anwendungsbereich

Vorstellung der Ausnahmeklauseln

Wir wollen überprüfen, inwiefern der Text unberechtigte und unklare Begriffe enthält, die entfernt und durch Klarheit ersetzt werden sollen

INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG AUSNAHMEN LT. §2 ABS. 2 UND 3



(2) Dieses Gesetz gilt für

1. den Landtag nur, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt,
2. den Rechnungshof, die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und die Gemeindeprüfungsanstalt jeweils nur außerhalb ihrer Prüfungs- und Beratungstätigkeit,
3. die Gerichte, die Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs- und Maßregelvollzugsbehörden sowie Disziplinarbehörden jeweils nur, soweit sie nicht als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher oder sachlicher Unabhängigkeit tätig werden, sowie
4. die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und dies staatsvertraglich geregelt ist.

(3) Das Gesetz gilt nicht gegenüber

1. dem Landesamt für Verfassungsschutz und den sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, soweit sie nach Feststellung der Landesregierung gemäß § 35 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wahrnehmen,
2. den Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Hochschulen nach § 1 des Landeshochschulgesetzes, Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sowie Ausbildungs- und Prüfungsbehörden, soweit Forschung, Kunst, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen betroffen sind,
3. der Landesbank Baden-Württemberg, der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank, den Sparkassen sowie ihren Verbänden und Verbundunternehmen, den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, der Freien Berufe und der Krankenversicherung sowie
4. den Landesfinanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden.

EXKURS: FRAGDENSTAAT VS. BUNDESNACHRICHTENDIENST BUNDESVERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG ENTSCHEIDET AM 29.05.2019 FÜR FRAGDENSTAAT



ZERTIFIKAT

FragDenStaat
hat den Bundesnachrichtendienst verklagt.

Zweck:

<input type="checkbox"/> offensichtlich missbräuchlich	<input type="checkbox"/> nicht zweckorientiert
<input type="checkbox"/> bloße Ausforschung	<input type="checkbox"/> um den BND vorzuführen

Datum, Unterschrift FragDenStaat Datum, Unterschrift Anwalt

Umweltterrorismus, Umweltverschmutzung, Dienstwagen

Während der BND vom Informationsfreiheitsgesetz ausgenommen ist, muss er nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) Auskünfte erteilen. Das Gesetz geht auf europäische Vorgaben zurück. Darüber ist der BND offensichtlich nicht erfreut. Er wurde noch nie auf Basis des Gesetzes verklagt. Gewinnen wir die Klage, müsste der BND beispielsweise offenlegen, welche Akten es über die Umweltverschmutzung seiner Dienstwagenflotte hat, welche Erkenntnisse ihm über Umweltkatastrophen in anderen Ländern vorliegen und welche Umweltschutz-Bewegungen er überwacht.



(2) Dieses Gesetz gilt für

1. den Landtag nur, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt,
2. den Rechnungshof, die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und die Gemeindeprüfungsanstalt jeweils nur außerhalb ihrer Prüfungs- und Beratungstätigkeit,
3. die Gerichte, die Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs- und Maßregelvollzugsbehörden sowie Disziplinarbehörden jeweils nur, soweit sie nicht als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher oder sachlicher Unabhängigkeit tätig werden, sowie
4. die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und dies staatsvertraglich geregelt ist.

(3) Das Gesetz gilt nicht gegenüber

1. dem Landesamt für Verfassungsschutz und den sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, soweit sie nach Feststellung der Landesregierung gemäß § 35 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wahrnehmen,
2. den Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Hochschulen nach § 1 des Landeshochschulgesetzes, Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sowie Ausbildungs- und Prüfungsbehörden, soweit Forschung, Kunst, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen betroffen sind,
3. der Landesbank Baden-Württemberg, der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank, den Sparkassen sowie ihren Verbänden und Verbundunternehmen, den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, der Freien Berufe und der Krankenversicherung sowie
4. den Landesfinanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden.

§ 5

Ausnahmen von der Informationspflicht

Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht

1. für Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden sind, sowie für Disziplinarbehörden und Vergabekammern,
2. für den Rechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden ist; dies gilt nicht für seine Berichte,
3. für das Landesamt für Verfassungsschutz, für Informationen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des Arbeitsbereichs Scientology bei der Behörde für Inneres und Sport stehen, sowie für Behörden und sonstige öffentlichen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nummer 3 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 32), in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen,
4. für Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung sowie der Innenrevisionen,
5. für Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen in Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen,
6. für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen,
7. für Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung; § 3 Absatz 1 Nummer 8 bleibt unberührt.

VERGLEICH BADEN-WÜRTTEMBERG MIT BERLIN (ENTWURF FDP) AUSNAHMEN LT. § 2 BZW. § 8



(2) Dieses Gesetz gilt für

1. den Landtag nur, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt,
2. den Rechnungshof, die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und die Gemeindeprüfungsanstalt jeweils nur außerhalb ihrer Prüfungs- und Beratungstätigkeit,
3. die Gerichte, die Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs- und Maßregelvollzugsbehörden sowie Disziplinarbehörden jeweils nur, soweit sie nicht als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher oder sachlicher Unabhängigkeit tätig werden, sowie
4. die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und dies staatsvertraglich geregelt ist.

(3) Das Gesetz gilt nicht gegenüber

1. dem Landesamt für Verfassungsschutz und den sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, soweit sie nach Feststellung der Landesregierung gemäß § 35 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wahrnehmen,
2. den Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Hochschulen nach § 1 des Landeshochschulgesetzes, Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sowie Ausbildungs- und Prüfungsbehörden, soweit Forschung, Kunst, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen betroffen sind,
3. der Landesbank Baden-Württemberg, der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank, den Sparkassen sowie ihren Verbänden und Verbundunternehmen, den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, der Freien Berufe und der Krankenversicherung sowie
4. den Landesfinanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden.

§ 8

Ausnahmen von der Informationspflicht

- (1) Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht
 1. für Gerichte, soweit sie in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden sind; dies gilt nicht für Gerichtsentscheidungen,
 2. für Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung sowie der Innenrevisionen,
 3. für Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen in Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen,
 4. für den Rechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden ist; dies gilt nicht für seine Berichte,
 5. für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen sowie deren Quellen,
 6. für Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung; § 4 Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt.
- (2) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit und solange Rechte am geistigen Eigentum verletzt würden, es sei denn, die Betroffenen haben eingewilligt, die Offenbarung durch Rechtsvorschrift erlaubt oder das öffentliche Interesse an der Bekannt-



Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Kontakt:

Transparency International e.V.
Regionalgruppe Baden-Württemberg
Siegfried Gergs
rg-bw@transparency.de